

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugend Stark Machen - Förderverein für Jugendarbeit im südlichen Osnabrücker Land e.V.“.
Sitz des Vereins ist Georgsmarienhütte.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Förderung in folgenden Bereichen:
 - a. Investition in der Jugendarbeit.
 - b. Bildungsarbeit,
 - i. Förderung von Bildungsarbeit mit allgemeinen, politischen, sozialen oder kulturellen Schwerpunkten.
 - ii. Förderung von Lehrgängen und Seminaren für Teamer*innen/
Multiplikator*innen.
 - c. Inklusive und integrative Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
 - d. Soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.
 - e. Tagesfahrten.
2. Der Verein arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch neutral.

3. Es wird eine gerechte Verteilung unter den verschiedenen Antragstellern angestrebt.
4. Näheres über die Finanzierung und die Modalitäten der Förderung regelt eine Förderordnung.
 - a. Änderung der Förderordnung werden von der Mitgliedsversammlung mit einer einfachen Mehrheit verabschiedet.

§3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. durch Tod,
 - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 30. September erklärt werden.

6. Ein Mitglied, das den satzungsmäßigen Pflichten nicht mehr nachkommt oder in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
7. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.
8. Abgelehnte Personen haben die Möglichkeit des begründeten Widerspruchs; über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe eine Beitragsordnung regelt und der per Einzugsermächtigung von den Mitgliedern erhoben wird.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

§ 6 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 7 - Rechnungsprüfung

1. Die Kassenführung sowie die satzungsmäßige und gemeinnützige Verwendung der Mittel sind von zwei Rechnungsprüfer*innen, die jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 - Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Ihre Aufgaben sind:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Wahl der Rechnungsprüfer*innen,

- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c. Festsetzung der Ordnungen, insbesondere Förder- und Beitragsordnung,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und ggf. über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über den Widerspruch bei Aufnahme bzw. Ausschluss aus dem Verein.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand per Post oder Mail verlangt wird.
 3. Jede Mitgliederversammlung ist von Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine elektronische Einberufung ist zulässig.
 4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine*n Leiter*in.
 5. In begründeten Fällen ist es möglich, die Mitgliederversammlung digital durchzuführen. Alle ordentlichen Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, sind berechtigt, ihr Mitgliederrecht im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

2. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters*der Versammlungsleiterin, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 - Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus fünf gewählten Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Mindestens drei von den fünf wählbaren Mitgliedern des Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Beschränkt geschäftsfähige, minderjährige Mitglieder können, nur mit Einverständniserklärung der jeweils Personensorgeberechtigten, Mitglieder des Vorstandes werden.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 11 - Zuständigkeit des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind vor allem
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens,

- d. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 - e. Verwaltung der Mitglieder
2. Abweichend von § 8 Abs. 1 lit. d dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung zu bringen, die das Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit oder das Registergericht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften verlangen. In diesem Fall ist die Änderung den Mitgliedern in Schriftform unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 - Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
2. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Vorstand eine leitende Person.
3. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des leitenden Vorsitzenden.

§ 13 - Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Osnabrück, das dann ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendhilfe verwendet werden darf.

§ 14 - Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

--- Stand: 13. Dezember 2020 ---